Verlagsort Breslau

# Amtliche Mitteilungen

## des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 11 | 15. April 1936

## Inhalt

**I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit** Seite

21. Das Arbeitsbuch, Bekanntmachung des Arbeitsamtes Breslau . . . . . I 121

**II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit**

42. Lohnübersicht und Lohngebietseinteilung für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien (Neufassung vom 1. April 1936) . . . . . II 122

43. Aufhebung folgender Tarifordnungen:
1. Tarifregelung für das Bauvorhaben Oderbrücke Nikoline—Alt Poppelau vom 26. Juni bzw. 27. Juli 1933
2. Streckentarif Staubecken Sersno vom 16. August 1933
3. Streckentarif des Klodnitz-Kanals vom 10. Oktober 1933
4. Streckentarif des Staubeckens Turawa vom 21. November 1933
5. Tarifordnung der Oder-Wasserstraße unterhalb von Breslau vom 16. Januar 1935 . . . . . II 124

44. Tarifordnung über den Urlaub in der Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Februar 1936 . . . . II 125

**IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse**

19. Erlaß über die Zulassung von Betrieben der Schuhmacherei und Schuhindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 17. Februar 1936 . . . . . IV 126

20. Zulassung von Betrieben der Schuhmacherei und Schuhindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 17. Februar 1936 . . . . . IV 127

21. Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung in Fleischereibetrieben. Vom 18. März 1936 . . . . . IV 127

# I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit

## 21. Das Arbeitsbuch. Bekanntmachung des Arbeitsamtes Breslau

Nachdem bereits ab 1. 3. 1936 das Arbeitsbuch für alle Arbeiter und Angestellten einschließlich Lehrlinge und Volontäre der Betriebsgruppen:

Industrie der Steine und Erden,
Eisen- und Stahlgewinnung,
Metallhütten und Metallhalbzeugwerke,
Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren,
Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei),
Elektrotechnische Industrie,
Optische und feinmechanische Industrie,
Chemische Industrie,
Papierindustrie,
Leder- und Linoleumindustrie,
Kautschuk- und Asbestindustrie,
Baugewerbe und Baunebengewerbe,
Großhandel,
Einzelhandel,
Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels,
Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen

vorgeschrieben ist, steht nunmehr auch der Aufruf des II. Abschnittes, der die Betriebsgruppen:

Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei,
Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei,
Textilindustrie,
Vervielfältigungsgewerbe,
Musikalien und Spielwarenindustrie,
Bekleidungsindustrie,
Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung,
Reinigungsgewerbe,
Gaststättenwesen,
Häusliche Dienste

umfaßt, in Kürze bevor.

**Zur Vermeidung von Nachteilen ist es erforderlich, daß die Unternehmer der vorgenannten Betriebsgruppen die Anträge auf Ausstellung eines Arbeitsbuches für ihre Gefolgschaftsmitglieder nunmehr beschleunigt dem Arbeitsamt Breslau, Sternstraße 6, Zimmer 20, bzw. dessen Nebenstellen einreichen.**

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

# II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

## 42. Lohnübersicht und Lohngebietseinteilung für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien. (Neufassung vom 1. April 1936)

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 1. April 1936

**Lohnübersicht und Lohngebietseinteilung für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien**

(Neufassung vom 1. April 1936)

Die nachfolgende Lohnübersicht und Lohngebietseinteilung berücksichtigt sämtliche Tarifregelungen bis zum 1. April 1936 einschließlich.

A.

Mittel- und Niederschlesien

### I. Lohnübersicht

1. Lohntarifgebiet Breslau

| | Facharbeiter Rpf. | Bauhilfsarbeiter Rpf. | Tiefbauarbeiter Rpf. |
|---|---|---|---|
| Breslau | 89 | 73 | 62 |
| Schreiberhau | 76 | 62 | 51 |
| Waldenburg I | 76 | 62 | 51 |
| Liegnitz I | 76 | 62 | 51 |
| Waldenburg II | 70 | 57 | 51 |
| Hirschberg | 70 | 57 | 51 |
| Landeshut | 67 | 55 | 49 |
| Brieg | 67 | 55 | 49 |
| Haynau | 61 | 50 | 49 |
| Schweidnitz | 61 | 50 | 49 |
| Reichenbach | 61 | 50 | 49 |
| Strehlen | 61 | 50 | 49 |
| Ohlau | 61 | 50 | 49 |
| Breslau-Land | 61 | 50 | 49 |
| Breslau-Umgebung | 61 | 50 | 49 |
| Liegnitz II | 57 | 48 | 45 |
| Striegau | 57 | 48 | 45 |
| Bolkenhain | 57 | 48 | 45 |
| Jauer | 57 | 48 | 45 |
| Goldberg | 57 | 48 | 45 |
| Bernstadt | 57 | 48 | 45 |
| Frankenstein | 57 | 48 | 45 |
| Nimptsch | 57 | 48 | 45 |
| Lüben | 54 | 48 | 45 |
| Wohlau | 54 | 48 | 45 |
| Steinau | 54 | 48 | 45 |
| Neumarkt | 54 | 48 | 45 |
| Groß Wartenberg | 54 | 48 | 45 |
| Guhrau | 54 | 48 | 45 |
| Militsch | 54 | 48 | 45 |
| Münsterberg | 56 | 48 | 45 |
| Namslau | 54 | 48 | 45 |
| Löwen | 56 | 48 | 45 |
| Wansen | 56 | 48 | 45 |
| Trebnitz | 54 | 48 | 45 |

Sonderklassen

| | Facharbeiter Rpf. | Bauhilfsarbeiter Rpf. | Tiefbauarbeiter Rpf. |
|---|---|---|---|
| Oels | 60 | 49 | 49 |
| Neurode I | 59 | 48 | 48 |
| Neurode II | 56 | 48 | 45 |

2. Lohntarifgebiet Glatz

| | | | |
|---|---|---|---|
| Glatz I | 59 | 48 | 48 |
| Glatz II | 56 | 48 | 45 |

3. Lohntarifgebiet Görlitz

| | | | |
|---|---|---|---|
| Görlitz I | 78 | 64 | 51 |
| Görlitz II | 66 | 54 | 49 |
| Weißwasser-Muskau | 66 | 54 | 49 |
| Lauban | 62 | 51 | 46 |
| Löwenberg | 62 | 51 | 46 |
| Bunzlau | 63 | 51 | 46 |

4. Lohntarifgebiet Grünberg

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ortsklasse I | 66 | 54 | 48 |
| Ortsklasse II | 60 | 49 | 45 |
| Ortsklasse III | 57 | 48 | 45 |

In der vorstehenden Lohnübersicht ist die Werkzeugzulage für Facharbeiter in Höhe von 0,01 RM. einbegriffen.

### II. Lohngebietseinteilung

Bei der nachfolgenden Lohngebietseinteilung ist die neue politische Kreiseinteilung noch nicht berücksichtigt. Maßgebend sind grundsätzlich die politischen Kreisgrenzen vom 11. Juni 1931

Ausnahmen hiervon sind in der nachfolgenden Lohngebietseinteilung besonders hervorgehoben.

Als Ort ist im folgenden jeweils die gesamte Gemarkung zu verstehen.

1. Lohntarifgebiet Breslau

Ortsklasse I

Breslau-Stadt: Breslau und die Orte (Gemarkungen) Ransern, Weidenhof, Leipe-Petersdorf, Protsch-Weide, Hünern, Pohlanowitz, Kryschanowitz, Bischwitz, Schottwitz, Glockschütz, Sacrau (einschl. Marienhof), Görlitz, Wildschütz (einschl. Vorwerk Louisenthal), Drachenbrunn, Lanisch, Treschen, Althofnaß, Brockau, Woischwitz, Oltaschin, Klettendorf, Opperau und Groß Mochbern.

Ortsklasse II

Schreiberhau: Schneegrubenbaude, Drei Urlen, Forsthaus Luisenfelsen, Bahnhof Nieder Schreiberhau, Kreuzungspunkt Seifershau, Kleiner Zacken bis zur Landesgrenze. Mit dem Lohngebiet Schreiberhau soll die gesamte Gemarkungsgrenze Schreiberhau erfaßt werden.

Waldenburg I: Kreis Waldenburg ausschließlich der den Lohngebieten Waldenburg II und Schweidnitz gehörigen Orte und einschließlich des Ortes Rothenbach, Kreis Landeshut.

Liegnitz I: Stadt Liegnitz mit einem Umkreis von 8 km einschließlich Arnsdorfer Bahnhof (Kreis Goldberg-Haynau).

### Ortsklasse III

Waldenburg II: Wüstewaltersdorf, Hausdorf, Kynau, Jauernick, Heinrichau, Dorfbach, Schlesisch-Falkenberg, Zedlitzheide, Grund.

Hirschberg: Kreis Hirschberg ohne das Lohngebiet Schreiberhau, maßgebend sind die Kreisgrenzen am 1. April 1936.

### Ortsklasse IV

Landeshut: Kreis Landeshut ausschließlich des Ortes Rothenbach, der zum Lohngebiet Waldenburg I gehört; im Westen des Kreises Landeshut sind die Kreisgrenzen vom 1. April 1936 maßgebend.

Brieg: Kreis Brieg ausschließlich des Lohngebietes Löwen.

### Ortsklasse V

Haynau: Nördlicher Teil des Kreises Goldberg-Haynau, dessen südliche Grenze die Orte (einschließlich) Märzdorf, Modelsdorf, Woitschdorf, Baulmannsdorf, Pohlsdorf, Panthenau bilden, ausschließlich Arnsdorfer Bahnhof, der zum Lohngebiet Liegnitz I gehört.

Schweidnitz: Kreis Schweidnitz einschließlich des früheren Lohngebietes Freiburg, d. h. Freiburg und die Orte: Zirlau, Kunzendorf, Arnsdorf (Kr. Schweidnitz), Alt Liebichau, Fröhlichsdorf, Polsnitz (Kr. Waldenburg), Oelse, Hoymsberg und Ullersdorf, Kreis Striegau.

Reichenbach: Kreis Reichenbach.

Strehlen: Kreis Strehlen.

Ohlau: Kreis Ohlau ohne das Lohngebiet Wansen.

Breslau-Land: Landkreis Breslau, soweit er nicht zu den Lohngebieten Breslau-Stadt und Breslau-Umgebung gehört.

Breslau-Umgebung: Gebiet um das Lohngebiet Breslau-Stadt mit der von folgenden Orten gebildeten äußeren Grenze (einschließlich dieser Orte): Peiskerwitz, Gniefkau, Brandschütz, Tschirnau, Belkau, Nimkau, Borne, Radaxdorf, Loketinz, Schriegwitz, Schalkau, Malkwitz, Groß Schottgau, Klein Schottgau, Paschwitz, Malsen, Kreiselwitz, Schlanz, Neuenkoberwitz, Peltschütz, Groß Sürding, Mellowitz, Jerasselwitz, Jungwitz, Kottwitz, Tschirne, Zindel, Groß Nädlitz, Sandhäuser, Pühlau, Peuke, Loischwitz, Lossen, Dockern, Güntherwitz, Pürbischau, Wiese, Hennigsdorf; außerdem gehören zu dem Lohngebiet Breslau-Umgebung: Kanth und folgende Orte des Kreises Trebnitz: Klein Raake, Klein Bischwitz, Pawelwitz.

### Ortsklasse VI

Liegnitz II: Kreis Liegnitz ausschließlich Lohngebiet Liegnitz I.

Striegau: Kreis Striegau ausschließlich der zum Lohngebiet Schweidnitz gehörigen Orte Oelse, Hoymsberg und Ullersdorf.

Bolkenhain: Kreis Bolkenhain und diejenigen Teile der bisherigen Lohngebiete Schönau-Süd und -Nord, die nach der Aufteilung der Lohngebiete Schönau nicht zu dem Lohngebiet Hirschberg-Goldberg gekommen sind.

Jauer: Kreis Jauer.

Goldberg: Südlicher Teil des Kreises Goldberg-Haynau, der nördlich begrenzt wird durch die Orte (einschließlich) Moschendorf, Alzenau, Neu Schweidnitz, Nieder Adelsdorf, Brockendorf, Schellendorf, Blumen und Lobendau. Außerdem gehört zum Lohngebiet Goldberg das frühere Lohngebiet Schönau-Nord, mit Ausnahme desjenigen Gebietsteiles, der zum Lohngebiet Hirschberg gekommen ist.

Bernstadt: Südöstlicher Teil des Kreises Oels, begrenzt durch die Orte (einschließlich) Neu Schmollen, Vielguth, Groß Zöllnig, Schmoltschütz und den Bahnhof Gimmel.

Frankenstein: Kreis Frankenstein ohne das Gebiet, das südlich der Linie liegt, die von den Ortschaften Baitzen, Kamenz (ausschließlich), Dürrhartha, Riegersdorf, Priesnitz, Wiltsch gebildet wird (dieser Teil gehört zum Lohntarifgebiet Glatz).

Nimptsch: Kreis Nimptsch.

Trebnitz: Kreis Trebnitz mit Ausnahme derjenigen Orte, in denen auf Grund der Lohngebietseinteilung ein höherer Lohn gezahlt wird.

### Ortsklasse VII

Lüben: Kreis Lüben.

Steinau: Kreis Steinau.

Wohlau: Kreis Wohlau.

Neumarkt: Kreis Neumarkt ausschließlich der zu den Lohngebieten Breslau-Stadt und Breslau-Umgebung gehörigen Orte.

Groß Wartenberg: Kreis Groß Wartenberg.

Guhrau: Kreis Guhrau.

Militsch: Kreis Militsch.

Namslau: Kreis Namslau.

Löwen: Teil des Kreises Brieg, begrenzt durch die Linie Bahnhof Böhmischdorf und Fähre Koppen und oberaufwärts (einschließlich der genannten oder von der Linie geschnittenen Orte).

Münsterberg: Kreis Münsterberg.

Wansen: Südlicher Teil des Kreises Ohlau, begrenzt durch die Orte (einschließlich) Kochern, Thomaskirch, Würben, Peltschütz, Jakobine, Niehmen und Klein Jenkwitz.

Oels: Kreis Oels, soweit er nicht zu den Lohngebieten Breslau-Stadt und Breslau-Umgebung gehört, ausschließlich des Lohngebietes Bernstadt.

## 2. Lohntarifgebiet Glatz

### Ortsklasse I

Glatz: Kreis Glatz, Bad und Stadt Landeck im Kreise Habelschwerdt und diejenigen Ortschaften im Kreise Frankenstein, die südlich der Linie, gebildet von den Ortschaften Baitzen, Kamenz (ausschließlich), Dürrhartha, Riegersdorf, Priesnitz, Wiltsch liegen.

### Ortsklasse II

Habelschwerdt: Kreis Habelschwerdt mit Ausnahme von Stadt und Bad Landeck.

### Ortsklasse III

Neurode I: Kreis Neurode ausschließlich der zum Lohngebiet Neurode II gehörigen Orte.

Neurode II: Nieder Steine, Rathen, Albendorf, Wünschelburg und Umgebung, sowie sämtliche Ortschaften an der Heuscheuer.

## 3. Lohntarifgebiet Görlitz

### Ortsklasse I

Görlitz I: Stadtkreis Görlitz und folgende Orte des Landkreises Görlitz: Leschwitz, Posottendorf, Köslitz, Deutsch Ossig, Klein Neundorf, Kunnerwitz, Ober und Nieder Pfaffendorf, Groß und Klein Biesnitz, Schlauroth, Markersdorf, Ebersbach, Holtendorf, Siebenhufen, Kunnersdorf, Leopoldshain, Klingewalde, Ober, Mittel und Nieder Ludwigsdorf, Hennersdorf, Hermsdorf, Ober, Mittel und Nieder Girbigsdorf, Penzig OL.

Ortsklasse II

Görlitz II: a) Landkreis Görlitz, soweit er nicht zu Görlitz I gehört. b) Kreis Rothenburg OL. bis nördlich zu der Linie, die die Orte Nelkenberg und Brand verbindet (ausschließlich dieser Orte).

Ortsklasse III

Weißwasser-Muskau OL.: Kreis Rothenburg OL., nördlich der Linie Nelkenberg—Brand (einschließlich dieser Orte).

Ortsklasse IV

Lauban-Löwenberg: a) Kreis Lauban, b) Kreis Löwenberg.

Ortsklasse V

Bunzlau: Kreis Bunzlau.

4. Lohntarifgebiet Grünberg

Ortsklasse I

Die Städte Grünberg, Sagan, Glogau, Sprottau, Neusalz mit einem Umkreis bis zu 7 Kilometern vom Stadtmittelpunkt gerechnet.

Ortsklasse II

Kreis Fraustadt.

Ortsklasse III

Landkreis Grünberg, Sagan, Glogau, Sprottau, Land- und Stadtkreis Freystadt, mit Ausnahme der unter Ortsklasse I angeführten Stadtgebiete.

B.

Oberschlesien

**I. Lohnübersicht**

| Ortsklassen: | I | II | III | IVa | IVb |
|---|---|---|---|---|---|
| | Reichspfennige | | | | |
| Postengesellen | 75 | 68 | 62 | 62 | 59 |
| Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Einschaler für Beton und Rohrleger bei Wasserleitungen | 68 | 62 | 56 | 56 | 54 |
| Zementarbeiter | 63 | 57 | 52 | 48 | 48 |
| Bauhilfsarbeiter über 20 Jahre | 56 | 51 | 48 | 48 | 48 |
| „ „ 19 „ | 50,5 | 46 | 43 | 43 | 43 |
| „ „ 18 „ | 45 | 41 | 38,5 | 38,5 | 38,5 |
| „ „ 17 „ | 34 | 31 | 29 | 27 | 27 |
| „ „ 16 „ | 22 | 20 | 19 | 18 | 18 |
| Rohrleger für Zement- und Tonrohre, Tiefbau- und Platzarbeiter | | | | | |
| über 20 Jahre | 50 | 48 | 45 | 45 | 45 |
| „ 19 „ | 43 | 43 | 40 | 40 | 40 |
| „ 18 „ | 39 | 38 | 36 | 36 | 36 |
| „ 17 „ | 30 | 29 | 27 | 27 | 27 |
| „ 16 „ | 20 | 19 | 18 | 18 | 18 |
| Maschinisten I. Klasse | 73 | 67 | 60 | 55 | 55 |
| „ II. „ | 69 | 63 | 57 | 52 | 52 |
| „ III. „ | 61 | 56 | 50 | 48 | 48 |
| Facharbeiter unter 20 Jahren im 1. Gesellenjahr | 58 | 53 | 48 | 45 | 45 |
| „ 2. „ | 65 | 59 | 53 | 48 | 48 |
| Schlosser und Schmiede auf der Baustelle | 65 | 59 | 53 | 48 | 48 |
| „ dem Lagerplatz | 58 | 53 | 48 | 45 | 45 |

**II. Lohngebietseinteilung**

Ortsklasse I: Das Industriegebiet mit den Stadtkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg; von den Landkreisen Beuthen, Tarnowitz und Gleiwitz diejenigen Gebiete, die umschlossen werden von den Gemarkungsgrenzen Stroppendorf, Alt Gleiwitz, Laband, Niepaschütz, Böhmswalde, Peiskretscham, Bachweiler, Gutenquell, Wohlingen, Kaminietz, Broslawitz-Kempczowitz und Ptakowitz einschließlich der Gemarkungen der angeführten Gemeinden.

Ortsklasse II: Stadtkreis Oppeln, sowie das Gebiet 6 Kilometer im Umkreis, gemessen in der Luftlinie vom Ring Oppeln; Stadtkreis Neisse und das Gebiet 5 Kilometer im Umkreis, gemessen in der Luftlinie vom Ring Neisse (mindestens aber der Stadtkreis); Stadtkreis Ratibor.

Ortsklasse III: Der von den Landkreisen Gleiwitz und Beuthen-Tarnowitz verbleibende Teil, soweit dieses Gebiet nicht zur Ortsklasse I gehört, sowie die Kreise Oppeln-Land, Neisse-Land, Cosel, Ratibor-Land, Groß Strehlitz und Neustadt.
In den Gemarkungen Deschowitz, Krappitz, Ottmuth und Zwadzki wird das Mittel der Löhne von Ortsklasse II und III, aufgerundet auf volle Reichspfennige, gezahlt.

Ortsklasse IV: a) Die Kreise Falkenberg und Grottkau. b) Die Kreise Guttentag, Kreuzburg, Leobschütz und Rosenberg.

Schuhmann

---

## 43. Aufhebung von Tarifordnungen

**Tarifregister Nr. 166 3.**

Reichsarbeitsblatt Nr. 10 vom 5. 4. 1936, S. VI 291

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Breslau, den 18. März 1936

Gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) **hebe ich mit Wirkung vom 1. April 1936 folgende Tarifregelungen auf:**

1. die Tarifregelung, betr. **Bauvorhaben Oderbrücke im Zuge der Wegeverbindung Nikoline—Alt Poppelau** vom 26. Juni bzw. 27. Juli 1933,
2. den **Streckentarif für Tiefbauarbeiter für das Gebiet des Staubeckens Sersno** vom 16. August 1933,
3. den **Streckentarif für Tiefbauarbeiter für das Gebiet des Klodnitzkanals** vom 10. Oktober 1933,
4. den **Streckentarif für Tiefbauarbeiter für das Gebiet des Staubeckens Turawa** vom 21. November 1933,
5. die Tarifordnung für die **Lohnverhältnisse bei den Arbeiten zur Verbesserung der Oder-Wasserstraße unterhalb von Breslau** vom 16. Januar 1935.

Schuhmann

*Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.*

# 44. Tarifordnung über den Urlaub in der Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. Februar 1933

**Tarifregister Nr. 317/5.**

Reichsarbeitsblatt Nr. 11 vom 15. April 1936.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Breslau, den 19. Februar 1936.

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I, Seite 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigen-Ausschuß folgende

**Tarifordnung**
**über den Urlaub in der Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien.**

§ 1.

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. für die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, für die Provinz Oberschlesien und für den Kreis Fraustadt.
2. sachlich: für die Beschäftigung gewerblicher Gefolgschaftsmitglieder in Säge-, Hobel-, Furnier-Schälwerken, Kistenfabriken und Holzhandlungen, sowie in Betrieben zur Herstellung von Stab-Fußböden und Holzwolle, auch wenn es sich um land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt.

§ 2

**Urlaubsdauer**

I. Urlaubsjahr

Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

II. Urlaub für Jugendliche einschl. Lehrlinge bis zu 18 Jahren

1. Der Mindesturlaub beträgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im 15. Lebensjahr | . . | 12 | Arbeitstage, |
| „ 16. „ | . . | 10 | „ |
| „ 17. „ | . . | 8 | „ |
| „ 18. „ | . . | 6 | „ |

2. Nimmt der Jugendliche an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub von 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn ihm nach den obigen Sätzen ein geringerer Urlaub zusteht, vorausgesetzt, daß der Jugendliche seinen Urlaub nicht schon ganz oder zum Teil erhalten hat.

III. Urlaub für Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre

3. Für Gefolgschaftsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der Mindesturlaub nach einer Beschäftigungsdauer während der Zeit vom 1. April des vorhergehenden Urlaubsjahres bis zum 31. März

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von 300— 600 | Arbeitsstunden | . . | 1 | Arbeitstag, |
| „ 601—1000 | „ | . . | 2 | Arbeitstage, |
| „ 1001—1400 | „ | . . | 3 | „ |
| „ 1401—1900 | „ | . . | 4 | „ |
| „ 1901—2300 | „ | . . | 5 | „ |
| über 2300 | „ | . . | 6 | „ |

4. Das Gefolgschaftsmitglied erhält zu dem jeweils errechneten Urlaub:

a) nach 3 Betriebsjahren einen Zusatzurlaub von 1 Arbeitstage,

b) nach 5 Betriebsjahren einen Zusatzurlaub von 2 Arbeitstagen,

c) nach 10 Betriebsjahren einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen.

5. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 erhalten zu den obengenannten Sätzen einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen.

§ 3

**Berechnung der Beschäftigungsdauer und der Betriebsjahre**

I. Berechnung der Beschäftigungsdauer

1. Auf die Beschäftigungsdauer sind unfreiwillige Unterbrechungen der Arbeit innerhalb des der Urlaubsberechnung zugrunde liegenden Jahres bis zu 100 Stunden in jedem Falle anzurechnen. Maßgebend ist hierbei die tägliche Durchschnittsarbeitszeit innerhalb des letzten Kalendermonats vor der Unterbrechung.

2. Zu den unfreiwilligen Unterbrechungen gehören Aussetzen und Entlassungen wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, Arbeitsmangels, Materialmangels, Verkehrs- und Betriebsstörungen.

3. Eine Anrechnung auf die Beschäftigungsdauer erfolgt unter den vorgenannten Voraussetzungen auch dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied in anderen Betrieben für die Dauer einer unfreiwilligen Unterbrechung vorübergehend Arbeit annimmt. Die Anrechnung entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied innerhalb einer Woche nach Aufforderung die Arbeit im Betriebe nicht wieder aufnimmt.

4. Durch Krankheit ausfallende Arbeitsstunden werden bis zu 100 Stunden auf die Beschäftigungsdauer angerechnet. Beruht die Krankheit auf einem Betriebsunfall, so erfolgt die Anrechnung auf die Beschäftigungsdauer uneingeschränkt.

II. Berechnung der Betriebsjahre

5. Bei der Berechnung der Betriebsjahre sind die in demselben Betriebe abgeleisteten Beschäftigungswochen zusammenzuzählen. Die sich hieraus ergebende Beschäftigungsdauer ergibt die Anzahl der Betriebsjahre.

6. Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind bei der Berechnung der Betriebsjahre bis zur Dauer von 6 Monaten im jeweiligen Beschäftigungsjahr anzurechnen. Entsteht die Unterbrechung durch Krankheit des Gefolgschaftsmitgliedes, die auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist, so erfolgt die Anrechnung auf die Betriebsjahre unbeschränkt.

7. Ist ein Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in demselben Betriebe länger als ein Jahr tätig gewesen, so wird ihm diese Tätigkeit für die Berechnung des Urlaubs nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ein Betriebsjahr angerechnet.

§ 4

**Urlaubsverteilung**

1. Der Führer des Betriebes bestimmt unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes den Zeitpunkt des Urlaubsantritts.

2. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied im Laufe des Beschäftigungsjahres endgültig aus dem Betriebe aus, so erhält es den Urlaub für die bereits in diesem Beschäftigungsjahre geleisteten Arbeitsstunden. Der Urlaub soll möglichst innerhalb der Kündigungsfrist gewährt werden.

§ 5

**Urlaubsentgelt**

1. Für jeden Urlaubstag erhält das Gefolgschaftsmitglied grundsätzlich den Stundenlohn für einen achtstündigen Arbeitstag. Hat das Gefolgschaftsmitglied während der letzten 13 Wochen regelmäßig im Akkord gearbeitet, so erhöht sich das Urlaubsentgelt für jeden Urlaubstag um den Betrag eines Stundenlohnes.

2. Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt des Urlaubs für die gesamte Dauer des Urlaubs zu zahlen.

3. Der Urlaub kann nicht abgegolten werden. Eine Entschädigung durch Geld ist nur dann zulässig, wenn der Urlaub bis zur Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht gewährt werden konnte.

§ 6.

**Urlaubsverwirkung**

1. Der Urlaub soll bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres (vgl. § 2 Abs. 1) gewährt und angetreten werden. Mit Ablauf dieses Tages gilt der vorher dem Betriebsführer gegenüber nicht geltend gemachte Urlaubsanspruch als verwirkt.

2. Das Gefolgschaftsmitglied darf eine Beschäftigung gegen Entgelt während des Urlaubs nicht annehmen. Bei Zuwiderhandlung entfällt der Urlaubsanspruch. Der Betriebsführer ist in diesem Falle berechtigt, das bereits gezahlte Urlaubsentgelt zurückzufordern.

3. Wird ein Urlaubsberechtigter aus einem Grunde, der in seiner Person liegt, fristlos entlassen, so entfällt der Urlaubsanspruch.

§ 7.

**Inkrafttreten**

**Die Tarifordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.** Am selben Tage tritt die Tarifordnung (Urlaubsregelung) für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. April 1935 außer Kraft.

Reichnow

---

# IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

## 19. Erlaß über die Zulassung von Betrieben der Schuhmacherei und Schuhindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 17. Februar 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 7
vom 5. 3. 1936, S. I 47

**Erlaß über die Zulassung von Betrieben der Schuhmacherei und Schuhindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 17. Februar 1936.**

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 7. Juni 1935 lasse ich diejenigen Betriebe der Schuhmacherei und Schuhindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zu, in denen regelmäßig mindestens 10 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

Maßgebend für die Feststellung, welche Betriebe zur Schuhmacherei und Schuhindustrie gehören, ist das Systematische Gewerbeverzeichnis des Statistischen Reichsamts (Gewerbegruppe XX, Gewerbeklasse 7).

2. Ist mit einem Betrieb dieser Gewerbeklasse ein Nebenbetrieb räumlich verbunden, der nach der Art der Arbeit der Gewerbeklasse nicht zuzurechnen ist, so gelten die Vorschriften der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung auch für den Nebenbetrieb.

3. Die Zulassung der Schuhmacherei und Schuhindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1936 an in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1936.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Dr. Syrup


**Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit**

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

**NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4** Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

## 20. Zulassung von Betrieben der Schuhmacherei und Schuhindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung. Vom 17. Februar 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 7
vom 5. 3. 1936, S. I 48

Der Präsident der Reichsanstalt
für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
III 7452/447.

Berlin, den 17. Februar 1936

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

**Zulassung von Betrieben der Schuhmacherei und Schuhindustrie zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung**

Mit vorstehend bekanntgegebenem Erlaß, der im Deutschen Reichsanzeiger verkündet und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht wird, habe ich mit Wirkung vom 23. Februar 1936 ab auch die Betriebe der Schuhmacherei und Schuhindustrie (Gewerbegruppe XX, Gewerbeklasse 7) zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen, soweit sie regelmäßig mindestens 10 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen. Wegen der Bearbeitung der Anträge verweise ich besonders auf meinen Erlaß vom 19. Januar 1935 — III 7452/154 — (Reichsarbeitsbl. S. I 22)*. Die Arbeitsämter haben bei den neu zugelassenen Betrieben in gleicher Weise zu verfahren. Sie haben also, um Unterbrechungen des Unterstützungsbezuges bei Kurzarbeitern zu vermeiden, die Betriebe der Schuhmacherei und Schuhindustrie, deren Gefolgschaft bereits Kurzarbeiterunterstützung auf Grund der Verordnung vom 27. August 1931 erhält, unverzüglich davon zu verständigen, daß die Betriebe der Gewerbeklasse vom 23. Februar 1936 ab zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, daß diese aber nur gezahlt werden kann, wenn dem Arbeitsamt rechtzeitig die im § 7 der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 7. Juni 1935 vorgesehene Anzeige erstattet wird.

Es sind somit jetzt die Betriebe folgender Gewerbegruppen und Gewerbearten zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen:

a) Textilindustrie, Gewerbegruppe XII, Zulassung vom 30. November 1934, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 281,
b) Oelmühlenindustrie, Gewerbeart XIX 8a (Oelmühlen, Oelfabriken, Oelraffinationsanlagen, Oelhärtungsanlagen), Zulassung vom 19. Januar 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 17,
c) Ledererzeugungsindustrie, soweit sie Schaf- und Ziegenfelle verarbeitet, Gewerbeart XV 1 a, Zulassung vom 29. März 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 77,
d) Kleinbetriebe der Textilindustrie, Gewerbegruppe XII, Zulassung vom 27. August 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 201,
e) Ledererzeugungsindustrie, soweit sie Kalbfelle verarbeitet, Gewerbeart XV 1 a, Zulassung vom 30. Oktober 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 255,
f) Rauchwarenveredelungsindustrie, mitenthalten in der Gewerbegruppe XX, Gewerbeklasse 2, Zulassung vom 30. Oktober 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 255,
g) Schuhmacherei und Schuhindustrie, Gewerbeklasse XX 7, Zulassung vom 17. Februar 1936, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41.

Dr. Syrup

* Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 20 vom 15. Juli 1935, Seite IV 238.

## 21. Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung in Fleischereibetrieben. Vom 18. März 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 9
vom 25. 3. 1936, S. I 60

Auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers an:

1. In Betrieben, die Rindvieh oder Schweine schlachten oder Rindfleisch oder Schweinefleisch umsetzen (Schlachter, Fleischer, Metzger, Großfleischer, Versandschlachtereien, Fleischwarenfabriken und gleichartige Betriebe) wird die Kurzarbeiterunterstützung nach der Verordnung vom 27. August 1931/1. Juli 1932 (einfache Kurzarbeiterunterstützung) abweichend von Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung Gefolgschaftsmitgliedern auch dann gewährt, wenn in dem Betriebe regelmäßig weniger als zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

2. Anspruch auf einfache Kurzarbeiterunterstützung haben jedoch in den hiermit zugelassenen Betrieben nur die männlichen Gefolgschaftsmitglieder,

a) die eine abgeschlossene Lehrausbildung als Fleischer haben,
b) denen von ihrem Betriebsführer Kost und Wohnung gewährt wird und
c) die überwiegend nicht im Verkauf, sondern im Gewerbe beschäftigt werden.

3. Im übrigen bleiben für die Gewährung der einfachen Kurzarbeiterunterstützung alle Vorschriften der Verordnung vom 27. August 1931/1. Juli 1932 unberührt.

4. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1936 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird von mir bestimmt werden.

Berlin, den 18. März 1936.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Dr. Syrup

**Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen**

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

**NS-Druckerei**

**Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).**